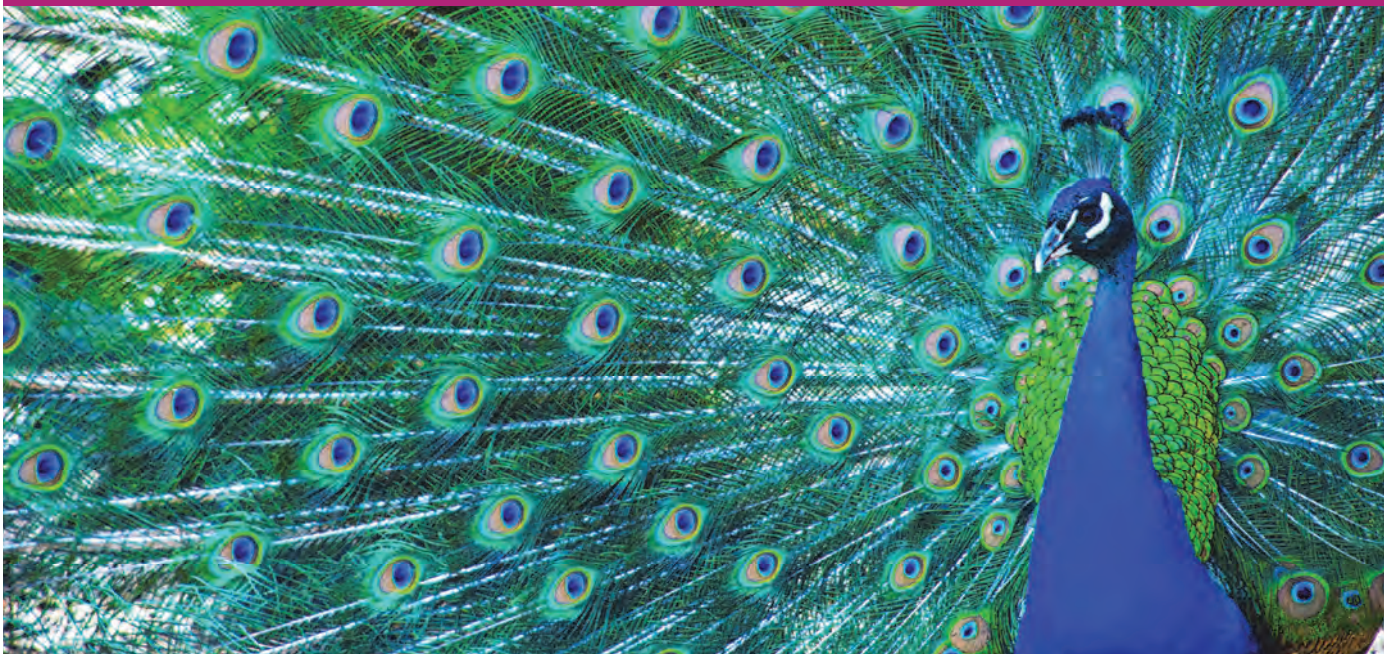


## Neues Designgesetz in Kraft getreten.



Das deutsche Geschmacksmustergesetz ist mit Wirkung zum 1. Januar 2014 reformiert worden. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### I. NEUER NAME

Das deutsche Geschmacksmuster hat einen neuen Namen bekommen und heißt nun *eingetragenes Design*. Entsprechend wird das bisherige Geschmacksmustergesetz umbenannt in „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design“ – kurz *Designgesetz*. Der neue Name soll sich dem modernen und internationalen Sprachgebrauch anpassen und verständlicher sein. Für Rechteinhaber dürfte die neue Bezeichnung des eingetragenen Designs auch werblich attraktiver sein als der etwas sperrige Begriff des Geschmacksmusters. Wie bereits im Markenrecht üblich, werden Rechteinhaber von Designs nun vermutlich vermehrt ihre Produkte mit einem Schutzrechtshinweis (z. B. „geschützt durch ein eingetragenes Design“) versehen. Auf europäischer Ebene bleibt es in der deutschen Fassung der

Verordnung zunächst bei den Begriffen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

## II. NEUES RECHT

Im Rahmen der Eintragung eines Designs wird nicht geprüft, ob die Voraussetzungen seines rechtlichen Schutzes, Neuheit und Eigenart, erfüllt sind. Bisher konnten deutsche Geschmacksmuster nur im Rahmen einer Löschungsklage vor den deutschen Landgerichten angegriffen werden, was zeitaufwendig und mit hohen Kosten verbunden war. Durch das Reformgesetz ist nun ein Nichtigkeitsverfahren für eingetragene Designs vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingeführt worden. In diesem Verfahren wird überprüft, ob das Design die Schutzvoraussetzungen erfüllt. Sofern der Inhaber des eingetragenen Designs nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Nichtigkeitsantrages widerspricht, wird das Design ohne weitere Prüfung gelöscht. Andernfalls folgt ein Streitiges Verfahren, das durch eine eigens eingerichtete Abteilung des DPMA geführt wird.

Die Einführung des Verfahrens wird vor allem dazu führen, dass Designs, deren Schutz zweifelhaft erscheint, häufiger als bisher überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden, insbesondere dann, wenn an ihrer Aufrechterhaltung der Inhaber kein Interesse mehr hat. Streitigkeiten vor den Landgerichten, die vom Rechtsbestand eines eingetragenen Designs abhängen, können während der Dauer des amtlichen Nichtigkeitsverfahrens ausgesetzt werden.

Im Prozess kann der Einwand der Nichtigkeit eines Designs nun allerdings auch nur noch durch Einlegung einer Nichtigkeitswiderklage bzw. eines Nichtigkeitsantrages beim DPMA erfolgen.

## III. NEUES FÜR SAMMELANMELDER

Anmelder konnten auch bisher schon erhebliche Kosten sparen, indem sie mehrere Designs in einer Sammelanmeldung zusammenfasten. Bislang war allerdings erforderlich, dass die Designs derselben Warenklasse nach der sog. Locarno-Klassifikation angehörten. Dieses Erfordernis ist durch das neue Designgesetz entfallen. Sammelanmelder können nun bis zu 100 Muster in einer Anmeldung zusammenfassen, ohne dass diese derselben Locarno-Klasse angehören müssen. Dies bietet erhebliche Kostenvorteile vor allem für solche Unternehmen, die Designs aus verschiedenen Produktbereichen anmelden möchten.

## IV. FAZIT

Das neue Gesetz bringt nicht nur eine sprachliche Modernisierung mit sich und macht die werbliche Nutzung des Schutzrechts mit dem Begriff *eingetragenes Design* für Inhaber attraktiver. Es reduziert auch erheblich den Kosten- und Zeitaufwand für die Führung eines Nichtigkeitsverfahrens. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei eingetragenen Designrechten um ungeprüfte Schutzrechte handelt, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen im Eintragungsverfahren nicht überprüft werden, ist dies sehr zu begrüßen. Dritte, die von der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs überzeugt waren, wurden bisher oftmals durch die hohen Kosten und den Zeitaufwand von der Führung eines gerichtlichen Nichtigkeitsverfahrens abgehalten. Ferner ist zu hoffen, dass durch die Bündelung der Verfahren vor eigens eingerichteten Designabteilungen des DPMA dort eine hohe Fachkompetenz entwickelt wird.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Kontakt:**



**Dr. Martin Viefhues**  
Rechtsanwalt/  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
T +49 (0)221 27758-212  
viefhues@jonas-lawyers.com



**Hanna Karin Held**  
Rechtsanwältin/Counsel  
Fachanwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
T +49 (0)221 27758-204  
held@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln  
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1  
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com